

Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

§ 1

¹An Gymnasien (§ 11 NSchG) und Gesamtschulen (§ 12 NSchG) werden die Schuljahrgänge 5 bis 13 geführt.

²Sie können ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

§ 2

¹Eine Gesamtschule muss mindestens vierzünftig geführt werden. ²Sie kann dreizünftig geführt werden, wenn

- andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden oder
- sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder
- ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann.

§ 3

¹Zum 1. August 2002 bestehende Volle Halbtagschulen werden fortgeführt. ²Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.

Begründung

Ziel des Gesetzes ist es, an den Gymnasien und Gesamtschulen zum neunjährigen Bildungsweg bis zum Abitur zurückzukehren. Damit soll der Bildungsweg entzerrt und weniger stress-beladen gestaltet sowie das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler gefördert werden (§ 1). Vom Kultusministerium werden in diesem Zusammenhang aber untergesetzliche Regelungen erwartet, wonach individuell oder in besonderen Lerngruppen nach Entscheidung der Schule das Abitur schon nach acht Jahren erreicht werden kann. Wer im Schuljahr 2009/10 ein Gymnasium besucht, soll den achtjährigen Weg zum Abitur fortsetzen können.

Ziel des Gesetzes ist ferner, die Errichtung von Gesamtschulen dadurch zu erleichtern, dass die für sie festgesetzte Mindestgröße reduziert wird. Die zurzeit für Integrierte Gesamtschulen geltende Mindestgröße von fünf parallelen Klassen pro Schuljahrgang, die auch im Ausnahmefall nicht unterschritten werden darf, hindert insbesondere die kommunalen Schulträger im ländlichen Raum, die bei rückläufigen Schülerzahlen notwendige Neuordnung ihrer Schullandschaft kostengünstig zu realisieren (§ 2).

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es schließlich, die bestehenden Vollen Halbtagschulen zu erhalten (§ 3). Sie sollen sich gleichsam als Pilotschulen für eine künftige Gestaltung aller Grundschulen weiter entwickeln können.

Kosten und Mindereinnahmen bei Annahme des Gesetzes

Durch die Verlängerung der Schulzeit und den Fortbestand der Vollen Halbtagschulen entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, weil die dazu benötigten Lehrkräfte vorhanden und die Mittel dafür bereits im Landeshaushalt ausgewiesen sind. Die Landesregierung hat mehrfach angekündigt, dass sie wegen des Rückgangs der Schülerzahlen nicht die Zahl der Lehrkräfte reduzieren wolle. Das wird durch die Angaben in der Mittelfristigen Planung 2009 - 2013 bestätigt. Entlastungen für den Landeshaushalt ergeben sich bis zum Jahre 2018 dadurch, dass die durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur notwendigen zusätzlichen Unterrichtsstunden im Sekundarbereich I entfallen können. Die Senkung der Mindestgröße von Gesamtschulen führt bei den kommunalen Schulträgern zu Entlastungen, weil vorhandene Schulgebäude genutzt werden können. Durch die Verlängerung der Schulzeit entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten, weil für beide Schulformen in ausreichendem Maße Unterrichtsräume vorhanden sind.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren, das vorstehend genannte Gesetz zu erlassen (**Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen**)

Nr.	Familienname, Vorname (wie im Personalausweis)	Geburts- datum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter gem. § 14 NVAbstG sind:

Prof. Dr. Manfred Bönsch, In der Bebie 54, 30539 Hannover; Christiane Borchert-Edeler, Stiegenkamp 16, 31228 Peine; Olaf Brokate, Ährenweg 14, 31228 Peine; Andreas Henze, Gimpelsteg 1 F, 30627 Hannover; Ute Janus, Schenkendorfstr. 16, 30177 Hannover; Rudolf Kleine-Huster, Sallstraße 80, 30171 Hannover; Tatjana Matuschke-Fricke, Engelgasse 1, 30952 Ronnenberg; Djure Meinen, Am Wiesengrund 9, 26316 Varel; Frank Uhrhammer, Bleckwedeler Straße 36, 27374 Visselhövede.

Verbindlich festgelegt:

13.11.2009

Landeswahlleiter

[Handwritten signature]

Dienst Siegel



Die Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Bitte geben Sie den Unterschriftenbogen bei der Hauptwohnsitzgemeinde ab oder senden Sie ihn an „Volksbegehren Schulen“, Berliner Allee 18, 30175 Hannover.

Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften

(nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes)

- *Nur Personen aus derselben Hauptwohnsitzgemeinde können auf einer Liste unterschreiben. Alle anderen Eintragungen sind ungültig.*
- *Alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen in Niedersachsen stimmberechtigt sein, d. h. sie müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten in Niedersachsen ihre Hauptwohnung haben. Bitte nur einmal eintragen; Mehrfacheintragungen werden als eine Eintragung gezählt.*
- *Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig. Ebenfalls ungültig sind Eintragungen, die einen Vorbehalt beinhalten. Bitte in Druckbuchstaben schreiben, Namen wie im Personalausweis angeben.*
- *Eintragungen können nicht zurückgenommen werden.*
- *Die gesammelten Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Jede oder jeder kann unterschriebene Listen bei der Hauptwohnsitzgemeinde einreichen; sie verbleiben dort.*
- *Wer sich den Unterschriftenbogen aus dem Internet herunterlädt, benötigt für die Unterschrift nur die Vorderseite. Werden Vorder- und Rückseite ausgedruckt, muss beides auf einem Blatt erfolgen; andernfalls sind die Unterschriften auf der Rückseite ungültig.*

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren, das auf der Vorderseite abgedruckte Gesetz zu erlassen (**Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen**).

Nr.	Familienname, Vorname (wie im Personalausweis)	Tag der Geburt	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person

Auskünfte zum Volksbegehren erteilt: Dr. Dieter Galas, Tel. 0511 - 77 46 73, Fax 0511 - 7 28 76 91
Informationen auch unter: www.volksbegehren-schulen.de; Kontakt: info@volksbegehren-schulen.de
Spenden bitte auf Konto „Bündnis Schulen“ Nr. 92 30 28, Sparda-Bank Hannover, BLZ 250 905 00